

Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015

Aufgrund § 23 Absatz 2 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 2. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Als sprechstundefreie Zeiten gelten an Arbeitstagen die Zeiten zwischen 19 und 7 Uhr des Folgetages sowie Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind feste Sprechzeiten (Notfalldienstprechzeiten) in der Praxis einzurichten.“

3. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Notfalldienstprechzeiten werden vom Kammervorstand jährlich vor Erstellung der Notfalldienstpläne landeseinheitlich festgelegt.“

4. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes erfolgt durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer.“

5. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Namen, Anschriften, Telefonverbindungen und die Notfalldienstprechzeiten der zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte werden über eine in den Medien veröffentlichte einheitliche Notrufnummer und über die Homepage der Zahnärztekammer bekannt gegeben.“

6. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Notdienst“ durch das Wort „Notfalldienst“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Angestellte Zahnärzte gemäß § 32 b ZV-Z und Vorbereitungsassistenten ab Beginn des zweiten Jahres ihrer Vorbereitungszeit werden über ihren Arbeitgeber bei der Notfalldiensteinteilung berücksichtigt. Mitarbeiterwechsel berühren bereits erfolgte Einteilungen nicht.“

8. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Notdienst“ durch das Wort „Notfalldienst“ ersetzt.

9. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt, z. B. wegen akuter Erkrankung oder Beendigung der Berufstätigkeit, an der Teilnahme am Notfalldienst verhindert, hat er die Pflicht, unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen.“

10. § 2 Abs. 6 wird gestrichen.

11. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Befreiung ist an den Vorstand der Zahnärztekammer zu richten. Der Vorstand kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder sonstigen geeigneten Nachweises verlangen.“

12. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.